



Anrechnung außerhochschulischer Vorleistungen

Hochschulinterne Broschüre für Studiengangsentwickler_innen
der Hochschule Magdeburg-Stendal und der
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Achim Birkner/Christoph Damm

Diese Veröffentlichung ist im Rahmen des Verbundesprojektes
„Weiterbildungscampus Magdeburg“ entstanden und wird stetig
weiterentwickelt (Version #1, Stand: Oktober 2015).



Inhaltsverzeichnis

1 Hochschulrechtliche Rahmenbedingungen	2
2 Begriffliche Klärungen	3
3 Entwicklung von Anrechnungsverfahren	14
Abbildungsverzeichnis	18
Tabellenverzeichnis	18
Literatur	19

Diese Broschüre soll Studiengangsentwickler_innen und -manager_innen bei der Implementierung von Anrechnungsverfahren in die Studien- und Prüfungsordnungen der am Verbundvorhaben „Weiterbildungscampus Magdeburg“ beteiligten, weiterbildenden Studiengänge der Otto-von-Guericke-Universität und der Hochschule Magdeburg-Stendal helfen. Auch für Studienfachberater_innen grundständiger Studiengänge können die folgenden Ausführungen hilfreich sein. Diese Broschüre enthält einen Überblick über zentrale Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung außerhochschulischer Vorleistungen und soll Grundlage für eine systematische Anrechnungsstrategie für Weiterbildungsstudiengänge im Projekt „Weiterbildungscampus Magdeburg“ sein.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



1 Hochschulrechtliche Rahmenbedingungen

Im § 15 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt¹ (*Sonstige Leistungsnachweise*) wird die Möglichkeit der **Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 15 Abs. 4)** auf ein Hochschulstudium eröffnet. Dazu müssen (a) die Voraussetzungen für den Hochschulzugang erfüllt und (b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig mit den Studien- und Prüfungsleistungen sein, die sie ersetzen sollen. Insgesamt dürfen dabei allerdings nicht mehr als 50 % des Studiums durch Anrechnung ersetzt werden. Kriterien darüber, welche außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig mit Studieninhalten sind und inwieweit diese anzurechnen sind, sollen dabei von den Hochschulen selbst innerhalb ihrer Prüfungsordnungen geregelt werden. Weiterhin müssen Anrechnungskriterien im Rahmen der Akkreditierung überprüft werden (vgl. *HSG LSA*).

Die **Einstufungsprüfung (§ 15 Abs. 1)** offenbart Studienbewerber_innen die Möglichkeit, in ein höheres Fachsemester eingestuft zu werden. Der Nachweis entsprechender Kenntnisse und Fähigkeiten ist Voraussetzung (vgl. *ebd.*). Wie dies allerdings in häufig modulbasierten Studiengängen realisierbar ist, ist bisher noch fraglich (vgl. *Freitag 2010*, S. 23).

Die **Externenprüfung (§ 15 Abs. 2)** gibt Hochschulen des Landes die Möglichkeit, Student_innen mit Hochschulzugangsberechtigung, die sich durch ihre Berufspraxis, in Weiterbildungen oder durch autodidaktische Studien ein den Prüfungsordnungen entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, an Hochschulen Prüfungen abzulegen, auch ohne an dieser Hochschule immatrikuliert zu sein (vgl. *HSG LSA*).

¹Im Folgenden als HSG LSA abgekürzt.

Zusätzlich zu diesen Regelungen über Leistungsnachweise gibt es im HSG LSA auch Bestimmungen über die Prüfungsordnungen. Diese seien so zu gestalten, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Prüfungen und die Anerkennung von an anderen Hochschulen im In- oder Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gewährleistet ist (§ 13 Abs. 2 *HSG LSA*).

2 Begriffliche Klärungen

Bevor wir uns detailliert mit weiteren thematischen Schwerpunkten zum Thema Anrechnung auseinandersetzen, ist es wichtig zu klären, was wir in dieser Broschüre unter *Lernergebnissen* verstehen und warum wir – insofern wir uns nicht auf Formulierungen Dritter beziehen – nicht von Kompetenzen oder Qualifikationen sowie Kenntnissen und Fähigkeiten sprechen.

Lernergebnisse lassen sich in Anlehnung an [Erpenbeck/Heyse \(2007\)](#) wie folgt unterscheiden:

- „Wissen im Sinne von deklarativem und prozeduralem Wissen, also einschließlich Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- Qualifikationen als Befähigung im Hinblick auf definierte, z. B. arbeitsplatzbezogene Anforderungskonstellationen [und]
- Kompetenzen als ‚Selbstorganisationsdispositionen‘, also als Fähigkeit, unter dynamisch sich ändernden Anforderungskonstellationen Handlungsfähigkeit zu bewahren und zu entwickeln“
([Stamm-Riemer/Loroff/Hartmann 2011](#), S. 16).

Auch die Begriffe *Anerkennung* und *Anrechnung* werden häufig uneindeutig verwendet. In dieser Broschüre wird unter *Anerkennung* die Prüfung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten verstanden, in der ihre Gleichwertigkeit zu Studieninhalten/-modulen bewertet



Abbildung 1: Lernergebnisse in Anlehnung Erpenbeck/Heyse (2007)

wird. Nach erfolgreicher Anerkennung können diese außerhochschulischen Vorleistungen dann für die *Anrechnung auf Studieninhalte* genutzt werden (vgl. Hanak/Sturm 2013, S. 9).

Die Anrechnung von außerhochschulischen Vorleistungen auf Inhalte des Studiums kann drei verschiedene Ziele verfolgen:

1. **Vermeidung von Wiederholungen:** Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf das Studium angerechnet, wenn diese bereits in umfassenden Maß beherrscht werden und eine Wiederholung im Studium einen unnötigen Aufwand bedeuten würde. Hochschulen sind mittlerweile dazu verpflichtet, Anrechnungsmöglichkeiten vorzuhalten (vgl. Akkreditierungsrat 2014).
2. **Erleichterung des Studiums:** Anrechnung außerhochschulischer Vorleistungen bietet Möglichkeiten mit Herausforderungen, die aus der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium entstehen (zeitlich, finanziell, organisatorisch), flexibler umzugehen. Dadurch kön-

nen z. B. die Studienzzeit verkürzt oder Kosten reduziert werden, was zu einer Steigerung der Attraktivität von Studiengängen führen kann.

3. **Wertschätzung:** Neben organisatorischen Fragen können auch habituelle Unterschiede von Bedeutung sein (vgl. [Minks 2011](#), S. 23 ff.). Nicht-traditionelle Student_innen studieren möglicherweise auf eine Art und Weise, die in akademischen Institutionen als untypisch empfunden wird und im Zweifelsfall zu Konflikten führen kann, die den erfolgreichen Abschluss des Studiums gefährden können. Die Anerkennung bereits erworbener außerhochschulischer Vorleistungen, im doppelten Sinn von Akzeptanz und Wertschätzung, ist hierbei von Bedeutung.

Folgende *thematische Schwerpunkte* sind u.E. besonders relevant und werden deshalb detailliert in dieser Broschüre mit aufgeführt: Die *Äquivalenzprüfung* als Kernelement der Anrechnung, das *Studium ohne klassische Hochschulzugangsberechtigung*, der *Zugang zum weiterbildenden Masterstudium durch Eingangsprüfung* ohne ersten Hochschulabschluss, die *Notwendigkeit von Anrechnungsregelungen im Zuge der Akkreditierung* sowie die *Bachelor-Master-Lücke*, die beim Übergang von einem Bachelor- in ein weiterbildendes Masterstudium entstehen kann.

Äquivalenzbeurteilung als Kernelement von Anrechnungsverfahren

Im Zentrum aktuell verwendeter Anrechnungsverfahren steht die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, also der Lernergebnisse. Im Zuge der Anrechnung wird zunächst geprüft, ob die außerhochschulischen Lernergebnisse gleichwertig zu hochschulischen anerkannt werden können. Erst nach erfolgreicher Anerkennung können diese Lern-

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



ergebnisse dann für die Anrechnung genutzt werden (vgl. [Hanak/Sturm 2013](#), S. 9).

Um Lernergebnisse aus unterschiedlichen Lernkontexten (bspw. berufliche und hochschulische Bildung) übersetzbar und damit anrechenbar zu machen, werden Instrumente gebraucht, die eine Beurteilung der inhaltlichen und niveaubezogenen Gleichwertigkeit (Äquivalenz) ermöglichen, ohne die Gleichartigkeit der Inhalte (Identität) vorauszusetzen (vgl. [Stamm-Riemer/Loroff/Hartmann 2011](#), S. 28).

Die Beurteilung der Gleichwertigkeit in den beiden Dimensionen des Inhalts (Lerngegenstand) und des Niveaus (Aktualität, Forschungsnähe, Reflexivität, Praxisrelevanz) erfordert ein gemeinsames Referenzsystem der anzurechnenden Lernergebnisse und der (Teil)Module, auf die diese angerechnet werden sollen. Hier sind Qualifikationsrahmen, Taxonomien und tätigkeitsanalytische Systematiken als Typen von Referenzsystemen zu nennen. Darüber hinaus können auch eigene Systematiken entwickelt werden (vgl. [ebd.](#), S. 18).

In Untersuchungen von [Stamm-Riemer/Loroff/Hartmann \(2011\)](#) werden Qualifikationsrahmen aufgrund ihrer abstrakten Formulierung vor allem für die Niveaubeurteilung empfohlen.

Taxonomien eignen sich hingegen besonders für die Inhaltsbeurteilung. Tätigkeitsanalytische Systematiken hätten einen höheren Entwicklungsaufwand, zeichneten sich gleichzeitig aber durch eine größere Verlässlichkeit bei Prüfungen aus, die durch mehrere Expert_innen erfolgen (vgl. [ebd.](#)).

Zur Anwendung der Referenzsysteme ist es wesentliche Voraussetzung, die Modulhalte, auf die angerechnet werden soll, so aufzubereiten, dass eine Anwendung des jeweiligen Referenzsystems möglich ist. Dazu gehört die

Definition der durch Abschluss des Moduls zu erlangenden Kenntnisse und Fähigkeiten. Im aktuellen Diskurs wird dies unter *output-Orientierung*² geführt. Sowohl bei Qualifikationsrahmen als auch bei Taxonomien sei besonders darauf zu achten, nicht in eine Beschreibung des *inputs* zu verfallen, also nicht Lehrinhalte anstelle der Lernergebnisse zu beschreiben. Eine empfehlenswerte Einführung in die Formulierung und Nutzung von Lernergebnissen bietet der gleichnamige \Rightarrow Leitfaden von Baldauf-Bergmann/Mischun/Müller (2013). Ein \Rightarrow Leitfaden zur Erstellung von Modulhandbüchern von Strazny (2013) stellt eine gute Ergänzung dar. Kooperationspartner_innen aus der außerhochschulischen Weiterbildung sei der \Rightarrow Leitfaden der Volkshochschule München von Fuchs (2012) empfohlen.

Während Qualifikationsrahmen und Taxonomien bereits entwickelt sind, ist diese Arbeit bei tätigkeitsanalytischen und eigenen Systemen noch zu leisten. Bei tätigkeitsanalytischen Systemen bietet es sich an, neben den Quelldokumenten aus dem außer- sowie innerhochschulischen Bildungsbereich (Curricula, Zertifikate, Modulbeschreibungen) weitere Quellen wie Stellenmarktanalysen und Analysen von Arbeitsplatzbeschreibungen heranzuziehen. Taxonomien müssen lediglich auf den Bildungsbereich angepasst werden, bevor die Verwendung geplant werden kann. Qualifikationsrahmen wie der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) können unmittelbar verwendet werden. Um die Zuverlässigkeit (Reliabilität) der Systeme zu erhöhen, ist es hilfreich, Dokumente bereitzustellen und Schulungen durchzuführen, welche die Anwendung erläutern, um dadurch „die Wissensbasis, auf der die Einschätzenden ihre Urteile fällen, zu homogenisieren“ (Stamm-Riemer/Loroff/Hartmann 2011, S. 24). Damit soll gleichzei-

²Aus einer konstruktivistisch erziehungswissenschaftlichen Perspektive, die Lernen und Bildung als einen selbstgesteuerten Prozess ansieht, ist dies nicht unumstritten und auch wir sehen dies kritisch. Aus unserer Sicht bleibt bei der *output-Orientierung* unbeachtet, ob Lern- und Bildungsergebnisse wie gefordert herstellbar sind. Andererseits sind Zweifel angebracht, ob es möglich ist, Outputs präzise und nicht nur trivial zu beschreiben. Zudem werden bereits jetzt neben Lehrinhalten auch Lernziele beschrieben, was in entsprechenden Forderungen oft nicht benannt wird.

tig die Transparenz der Anwendung der Referenzsysteme erhöht und ein wichtiger Beitrag zur Qualitätssicherung geleistet werden.

Die außerhochschulischen Vorleistungen können in unterschiedlichen Zusammenhängen erworben worden sein:

- „Formales Lernen findet in Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen statt und führt zu anerkannten Abschlüssen und Qualifikationen.
- Nicht-formales Lernen findet außerhalb der Hauptssysteme der allgemeinen und beruflichen Bildung statt und führt nicht unbedingt zum Erwerb eines formalen Abschlusses [...].
- Informelles Lernen ist eine natürliche Begleiterscheinung des täglichen Lebens. Anders als beim formalen und nicht-formalen Lernen handelt es sich beim informellen Lernen nicht notwendigerweise um ein intentionales Lernen [...]“ (Kommission der Europäischen Gemeinschaft 2000, S. 9 f.).

Für die Äquivalenzbeurteilung ist entscheidend, dass bei außerhochschulischen Vorleistungen aus formalen Lernkontexten „Rohmaterial“ (Stamm-Riemer/Loroff/Hartmann 2011, S. 47) in Form von Zertifikaten und Curricula für eine Beurteilung vorliegt. Dieses Rohmaterial muss vor der Beurteilung von außerhochschulischen Vorleistungen aus informellen Lernkontexten erst erzeugt werden. Die Herstellung kann bspw. in Form von Portfolios erfolgen, die weiter unten exemplarisch vorgestellt werden (siehe Tabelle 2). Bei non-formalem Lernen sind beide Varianten möglich, je nachdem, ob Zertifikate und Curricula vorliegen oder nicht. Detailliert können diese Themen bei Stamm-Riemer/Loroff/Hartmann (2011) nachgelesen werden (S. 39ff.).

Studium ohne klassische Hochschulzugangsberechtigung

Häufig taucht die Frage auf, inwieweit Anrechnung eine Rolle spielen kann, um Studieninteressierten ohne klassische schulische Hochschulzugangsberechtigung ein Studium zu ermöglichen. Im Grunde ist dies jedoch eine Frage des Zugangs zum Studium und seiner hochschulrechtlichen Regelung und weniger eine Frage der Anrechnung von Vorleistungen. Denn die Voraussetzung für alle Anrechnungsprozesse ist, dass der oder die Antragssteller_in die Voraussetzungen für den Hochschulzugang erfüllt (siehe [Abschnitt 1](#)). Im HSG LSA gibt es zur Erleichterung des Zugangs für besonders befähigte Berufstätige folgende Regelung:

„¹Besonders befähigte Berufstätige, die aufgrund ihrer Begabung, ihrer Persönlichkeit und ihrer Vorbildung für ein Studium in Frage kommen, aber keine Hochschulreife besitzen, können die für das Studium einer bestimmten Fachrichtung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein erfolgreiches Ablegen einer Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung nachweisen. ²Das Nähere regeln die Hochschulen in einer Ordnung. ³Das Ministerium wird ermächtigt, Rahmenvorschriften für diese Ordnungen durch Rechtsverordnung zu erlassen“ (§ 27 Abs. 4 *HSG LSA*).

Zugang zum weiterbildenden Masterstudium durch Eingangsprüfung anstelle eines ersten Hochschulabschlusses

Mit der **Eingangsprüfung** (§ 27 Abs. 7) haben Studienbewerber_innen ohne ersten Hochschulabschluss die Möglichkeit, in weiterbildende und künstlerische Masterstudiengänge immatrikuliert zu werden. Die Eingangsprüfung ist von der Hochschule in einer Ordnung zu regeln, die der Genehmigung durch das zuständige Ministerium bedarf und die Zugangs-

voraussetzungen sind im Rahmen der Akkreditierung zu überprüfen (vgl. *HSG LSA*).

Mittlerweile gibt es diesbetreffend wertvolle Erfahrungen im eigenen Haus, die auch für den Weiterbildungscampus nutzbar sind. Beispielsweise liegen detaillierte Erfahrungswerte bei der Durchführung von Eingangsprüfungen an der Hochschule Magdeburg-Stendal vor. Hier wird Berufstätigen ohne Bachelor-Abschluss die Aufnahme von drei weiterbildenden Masterstudiengängen ermöglicht (Methoden musiktherapeutischer Forschung und Praxis, Interdisziplinäre Therapie in der psychosozialen Versorgung und Cross Media) (vgl. *Hochschule Magdeburg-Stendal 2015*). Der Ablauf der Eingangsprüfungen gliedert sich dabei in drei Schritte:

1. Die Zulassung zur Eingangsprüfung:

Hierfür müssen folgende Unterlagen nachgewiesen werden:

- Die Hochschulzugangsberechtigung,
- eine studienfachrelevante Berufsausbildung oder Fachschulausbildung sowie
- eine mindestens 3-jährige einschlägige Vollzeit-Berufstätigkeit auf dem Kompetenzniveau eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder zwei Jahre in einschlägigen, verantwortlichen Positionen

Daran anknüpfend werden die Prüflinge bei der Erstellung eines Kompetenzportfolios begleitet und beraten.

2. Gleichwertigkeitsprüfung in Form eines Portfolios

Die Bewertung des Portfolios findet durch die eingesetzte Prüfungskommission im Hinblick auf den erfolgten Nachweis weiterer formaler, non-formaler und informell erworbener [außerhochschulischer, die Autoren]

Lernergebnisse statt. Daran anschließend erfolgt die Zulassung zum letzten Prüfungsteil.

- 3. Die Durchführung der mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung(en)**
Hier geht es neben der Sichtung vorhandener, bisher erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten vor allem auch darum, die erwartbaren [akademischen, die Autoren] Entwicklungen der Bewerber_innen abzuschätzen. Hierbei sind jeweils eine mündliche Prüfung und eine schriftliche Hausarbeit obligatorisch. Nach Vorgaben des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt muss diese Hausarbeit den Umfang einer Bachelorarbeit (mindestens 6 bis 12 CP) besitzen (vgl. [MW 2015](#)).

Bachelor-Master-Lücke

Trotz vorliegendem ersten akademischen Abschluss kommt es vermehrt vor, dass der *workload* (gemessen in CP) des weiterbildenden Masters zusammen mit dem Bachelor-Abschluss nicht die erforderlichen 300 CP ergibt, die für einen Master-Abschluss vorgesehen sind (vgl. [KMK 2010](#)).

In der Regel werden für einen weiterbildenden Master 60 CP bzw. 90 CP vergeben. Durch ein Bachelor-Studium werden in der Regel 180 CP bzw. 210 CP, selten 240 CP erreicht. Unproblematisch ist nur die Kombination von 210 CP + 90 CP sowie 240 CP + 60/90 CP. In allen anderen Kombinationen wird es für die Erreichung von 300 CP erforderlich sein, 30 CP bis 60 CP zusätzlich zu erwerben. Die organisatorische und zeitliche Herausforderung eines oft berufsbegleitenden weiterbildenden Master-Studiums macht es jedoch selten möglich, den *workload* zu erhöhen, um weitere CPs

Umfang des Studiums	zu erbringende Studienleistungen	Anrechnungsmodul
120 CP	60 CP	60 CP
120 CP	90 CP	30 CP
120 CP	120 CP	0 CP
90 CP	60 CP	30 CP
90 CP	90 CP	0 CP
60 CP	30 CP	30 CP
60 CP	60 CP	0 CP

Tabelle 1: Rechenmodelle (in Anlehnung an Hanak/Sturm 2013, S. 10 ff.)

zu erwerben. Eine solche Verlängerung des Studiums wäre mit erhöhten Kosten und einem zeitlichen Mehraufwand verbunden.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Vorleistungen ist somit eine praktikable Option zur Kompensation von erschwerten Studienbedingungen (vgl. KMK 2002, S. 2; Hanak/Sturm 2013, S. 14). Dabei ist es bspw. möglich, diese fehlenden CPs durch Berufserfahrung über ein Anrechnungsmodul zu erlangen. Dazu kann die Berufserfahrung pauschal mit bis zu 30 CP pro Jahr Berufserfahrung angerechnet werden (vgl. Hochschulrektorenkonferenz 2008, S. 71). Dafür ist lediglich ein Anrechnungsmodul zu schaffen, auf das Berufserfahrung aufgrund äquivalenter Inhalte angerechnet werden kann (vgl. ebd., S. 71). Dadurch können Studiengangsentwickler_innen die insgesamt zu erlangenden CPs eines Studiengangs erhöhen, ohne gleichzeitig den eigentlich zu leistenden *workload* für die Student_innen auch erhöhen zu müssen. Hanak/Sturm (2013) gehen detailliert auf dieses Thema und verschiedene Rechenmodelle in diesen Zusammenhängen ein (vgl. ebd., S. 10 ff.). Eine Übersicht über mögliche Modelle findet sich in Tabelle 1.

Ohne Anrechnungsregelungen keine Akkreditierung

Schon im ersten KMK-Beschluss zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium heißt es, dass „[...] die qualitativ-inhaltlichen Kriterien für den Ersatz von Studienleistungen durch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten **im Rahmen der Akkreditierung überprüft werden [müssten]**“ (KMK 2002, Hervorheb. die Autoren).

Diese Empfehlung wurde als verpflichtendes Kriterium auch in das Landeshochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (vgl. § 15 Abs. 4 *HSG LSA*) übernommen und ist mittlerweile auch vom Akkreditierungsrat als solches bei der Akkreditierung von Studiengängen etabliert. In einem Schreiben des Akkreditierungsrates vom 19.12.2014 heißt es dazu, dass

„[...] ab dem 01.01.2015 das Fehlen von Regelungen zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten von den Akkreditierungsagenturen zu beauftragen ist. Ebenfalls zu beauftragen ist, wenn zwar Regelungen vorhanden sind, diese aber ausschließen, dass die Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte via Anrechnung erreicht werden kann. Die Ausgestaltung entsprechender Verfahren und Kriterien in den Prüfungsordnungen liegt in der Zuständigkeit der Hochschulen. Entscheidend ist, dass die Regelungen gewährleisten, dass eine Gleichwertigkeitsprüfung stattfinden kann und ggf. auch entsprechende Anrechnungen erfolgen [...]“ (Akkreditierungsrat 2014).

3 Entwicklung von Anrechnungsverfahren

In diesem Abschnitt werden aufbauend auf den vorherigen Ausführungen zwei wesentliche Typen von Anrechnungsverfahren präsentiert, die in den zu entwickelnden Studiengängen etabliert werden können. Daran anknüpfend werden den Studiengangsentwickler_innen Entscheidungshilfen angeboten, die ihnen bei der Auswahl eines für ihren Studiengang angemessenen Anrechnungsverfahrens behilflich sein können.

Im nächsten Schritt unserer Forschungsarbeit im Weiterbildungscampus wird es im Anschluss an diese Broschüre darum gehen, die praktische Etablierung von Anrechnungsverfahren – aufbauend auf bisherigen Erfahrungen in verschiedenen Studiengängen der am Projekt beteiligten und anderer Hochschulen – zu untersuchen, um daraus *good-practice* abzuleiten.

Individuelle und pauschale Anrechnungsverfahren

Möchten sich Student_innen Vorleistungen im Rahmen ihres Studiums anrechnen lassen, sollten geregelte Verfahren zum Einsatz kommen, wie mit diesem berechtigten Wunsch organisatorisch umzugehen ist.

Dabei stellt sich zuallererst die Frage, inwieweit eine Vorleistung gleichwertig mit Studieninhalten ist und daran anschließend, wie viele CP eines Moduls oder Teilmoduls sie ersetzen kann. Mit der Äquivalenzprüfung lässt sich bestimmen, welche Studieninhalte durch Vorleistungen ersetzt werden können. In diesem Zusammenhang lassen sich zwei Arten von Verfahren unterscheiden: Individuelle und pauschale Anrechnungsverfahren.

Liegen in einer Hochschule bis jetzt wenige Erfahrungen zum Thema Anrechnung vor, so werden in den meisten Fällen zunächst Einzelentscheidungen in individuellen Anrechnungsverfahren getroffen. Dabei muss jeder

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



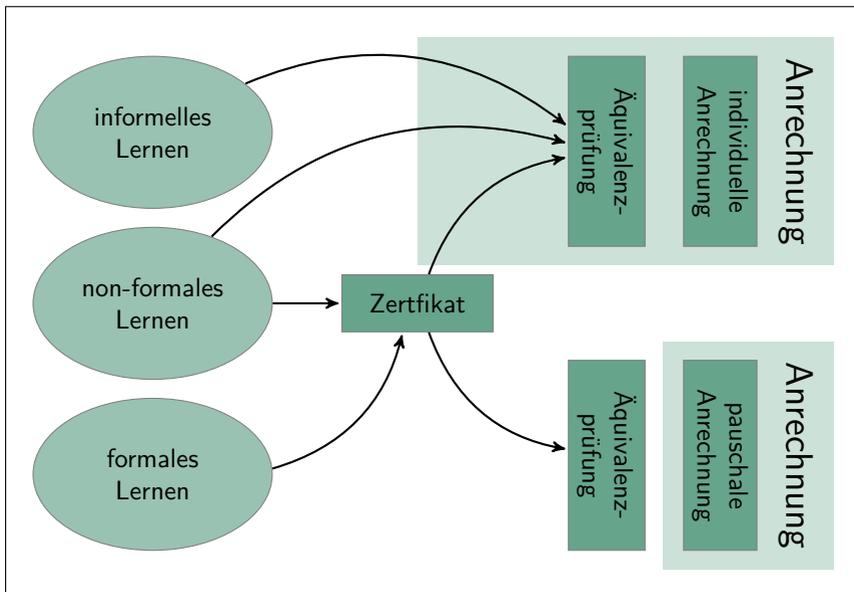


Abbildung 2: Individuelle und pauschale Anrechnungsverfahren (in Anlehnung an Stamm-Riemer/Loroff/Hartmann 2011, S. 37)

Anrechnungsantrag individuell als Fall geprüft und abgestimmt werden. Mit der Zeit kann es vorkommen, dass sich Fälle ähneln und bspw. Lernergebnisse einer identischen Weiterbildung von mehreren Student_innen zur Anrechnung vorgelegt werden. Hier lohnt es sich zu prüfen, ob eine Pauschalierung der Anrechnung möglich ist, indem zwischen Hochschule und Weiterbildungsträgern per Kooperationsvertrag die Anrechnungsmöglichkeiten formell geregelt werden. Auf dieser Grundlage können pauschale Anrechnungsverfahren Einzug in die Studien- und Prüfungsordnung halten.

Sicherlich ist es auch denkbar, bereits zu Beginn ohne Vorerfahrungen pauschale Anrechnungsverfahren zu etablieren, wenn bspw. Kooperationen mit Weiterbildungsträgern von vornherein geplant sind. Allerdings ist

der Entwicklungsaufwand bei diesen Verfahren höher und ohne Erfahrungswerte ist unklar, wie hoch der Optimierungsaufwand nach der erstmaligen Durchführung tatsächlich ist. Daher empfehlen wir zunächst die wiederholte Durchführung von individuellen Verfahren, um auf dieser Grundlage pauschale Verfahren zu entwickeln.

Um dies zu ermöglichen ist es unerlässlich, ein sinnvolles und lückenloses Dokumentationssystem für Anrechnungsentscheidungen anzuwenden. Im Rahmen des Anrechnungsmanagements wird damit für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Anrechnungsentscheidungen gesorgt und gleichzeitig die Weiterentwicklung der Anrechnungsverfahren auf einer soliden Basis ermöglicht. Zu empfehlen ist darüber hinaus ein einheitliches Anrechnungsmanagement für die gesamte Hochschule. Für die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen werden solche Verfahren auf europäischer Ebene bereits erprobt (vgl. [FWW 2015](#)).

Diese Auflistung in [Tabelle 2](#) ist eine Auswahl von Materialien zu Anrechnungsverfahren. Eine umfassende Sammlung von Dokumenten ist bei [ANKOM \(2011\)](#) aufgeführt. Die entsprechenden Landesgesetze sowie weiterführende Literatur sind bei [Hanak/Sturm \(2015\)](#) zusammengefasst.

Verfahren	Hochschule	Besonderheit	Link
pauschal	Internationale Hochschule Bad Honnef-Bonn (privat)	Umfangreiche und detaillierte Auflistung zu pauschalen Anrechnungsmöglichkeiten	⇒ Liste der Regelungen ⇒ Generelle Infos zur Anerkennung
	Carl von Ossietzky Universität Oldenburg	Anrechnung von Vorleistungen auf berufsbegleitenden Bachelor	⇒ Liste pauschaler Regelungen
individuell	Private Hochschule Göttingen (privat)	Vorleistungen im BWL-Fernstudium	⇒ Formular: Anerkennungsprüfung bisher erbrachter Vorleistungen
	Hochschule Osnabrück	Hilfestellung für Student_innen für die Vorbereitung auf die Äquivalenzprüfung	⇒ Hilfestellungen für Student_innen
	Fachhochschule Dresden	Formulierungsvorschlag für die individuelle Anrechnung	⇒ Beratungsleitfaden
	Technische Hochschule Nürnberg	Antrag auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten incl. Portfolio	⇒ Antragsformular
	Mathias Hochschule Rheine	Leitfaden für Student_innen zur individuellen Anrechnung	⇒ Leitfaden
kombiniert	Fachhochschule Brandenburg	Leitfaden für Student_innen zur Portfolioerstellung	⇒ Leitfaden

Tabelle 2: Materialien zu Anrechnungsverfahren

Abbildungsverzeichnis

1	Lernergebnisse in Anlehnung Erpenbeck/Heyse (2007) . . .	4
2	Individuelle und pauschale Anrechnungsverfahren (in Anlehnung an Stamm-Riemer/Loroff/Hartmann 2011, S. 37)	15

Tabellenverzeichnis

1	Rechenmodelle (in Anlehnung an Hanak/Sturm 2013, S. 10 ff.)	12
2	Materialien zu Anrechnungsverfahren	17

Literatur

- Akkreditierungsrat (2014). *Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten*. URL: http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/AR_Rundschreiben_Anrechnung.pdf (besucht am 22. 07. 2015).
- ANKOM (2011). *Ergebnisse der Projekte*. URL: <http://ankom.his.de/ergebnisse> (besucht am 22. 07. 2015).
- Baldauf-Bergmann, Kristine/Katrin Mischun/Magnus Müller (2013). *Leitfaden zur Formulierung und Nutzung von Lernergebnissen*. Hrsg. von Netzwerk Studienqualität Brandenburg/Potsdam Transfer. Potsdam. URL: http://www.sq-brandenburg.de/files/130410_leitfaden_lernergebnisse_final.pdf (besucht am 09. 06. 2015).
- Erpenbeck, John/Volker Heyse (2007). *Die Kompetenzbiografie – Wege der Kompetenzentwicklung*. 2. Auflage. Münster: Waxmann.
- Freitag, Walburga K. (2010). *Recognition of Prior Learning: Anrechnung vorgängig erworbener Kompetenzen: EU-Bildungspolitik, Umsetzung in Deutschland und Bedeutung für die soziale und strukturelle Durchlässigkeit zur Hochschule*. Hrsg. von Hans-Böckler-Stiftung. URL: http://www.boeckler.de/pdf/p_arbp_208.pdf (besucht am 22. 07. 2015).
- Fuchs, Sanda (2012). *Leitfaden zur Formulierung von Lernergebnissen in der Erwachsenenbildung*. Hrsg. von Münchner Volkshochschule. München. URL: https://www.mvhs.de/fileadmin/user_upload/importiert/8748/3125fa33225.pdf (besucht am 09. 06. 2015).
- FWW-OvGU (Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg) (2015). *Modalitäten der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen*. URL: http://www.fww.ovgu.de/Fakult%C3%A4t/Pr%C3%BCfungsamt_alt/zwischenstpr%C3%BCfamt/DasPr%C3%BCfungsamt/Studiengaenge/Master/Anerkennung+Ausland-faq-3122.html#faq_3122 (besucht am 22. 07. 2015).
- Hochschule Magdeburg-Stendal (2015). *Bericht zur Durchführung von Eingangsprüfungen für weiterbildende Master-Studiengänge an der Hochschule Magdeburg-Stendal*.
- Hanak, Helmar/Nico Sturm (2013). *Anrechnung und Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen: Eine Handreichung für Studiengangsentwickler/innen im Rahmen des Projekts "WM³ Weiterbildung Mittelhessen"*. URL: http://www.wmhoch3.de/images/dokumente/Broschuere_Anrechnung_Anerkennung_Stand_18112013_final_klein.pdf (besucht am 02. 07. 2015).

- Hanak, Helmar/Nico Sturm (2015). *Anerkennung und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen. Eine Handreichung für die wissenschaftliche Weiterbildung*. Wiesbaden: Springer VS. URL: <http://link.springer.com/spr-ebooksdt2006-2008-einzeln.han.med.uni-magdeburg.de/book/10.1007%2F978-3-658-08874-3> (besucht am 22. 07. 2015).
- Hochschulrektorenkonferenz, Hrsg. (2008). *Bologna-Reader III. FAQs – Häufig gestellte Fragen zum Bologna-Prozess an deutschen Hochschulen*. URL: http://hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-10-Publikationsdatenbank/Beitr-2008-08_BolognaReader_III_FAQs.pdf (besucht am 22. 07. 2015).
- KMK (Kultusministerkonferenz) (2002). *Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I): (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002)*. URL: http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Hochschulzugang_Beschlusse_der_KMK/AnrechaussHochschule.pdf (besucht am 22. 07. 2015).
- KMK (Kultusministerkonferenz) (2010). *Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen: (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010)*. URL: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschlusse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf (besucht am 22. 07. 2015).
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft (2000). *Memorandum über Lebenslanges Lernen*. URL: http://www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/memode.pdf (besucht am 22. 07. 2015).
- Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt. *HSG LSA (Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010)*. URL: <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true> (besucht am 22. 07. 2015).
- Minks, Karl-Heinz (2011). „Lebenslanges Lernen und Durchlässigkeit - demografische und sozioökonomische Herausforderungen“. In: *Gestaltungsfeld Anrechnung*. Hrsg. von Walburga K. Freitag/Ernst A. Hartmann/Claudia Loroff/Ida Stamm-Riemer/Daniel Völk/Regina Buhr. Münster u. a.: Waxmann, S. 21–34.
- MW (2015). *Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.03.2015 zum Thema Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen ohne erste Hochschulabschluss gemäß § 27 Abs. 7 HSG LSA*.
- Stamm-Riemer, Ida/Claudia Loroff/Ernst A. Hartmann (2011). *Anrechnungsmodelle: Generalisierte Ergebnisse der ANKOM-Initiative*. Bd. 1/2011. Forum

Hochschule. Hannover: HIS. URL: http://www.dzhw.eu/pdf/pub_fh/fh-201101.pdf (besucht am 23.07.2015).

Strazny, Sabrina (2013). *Die Erstellung von Modulhandbüchern auf Grundlage von Lernergebnissen: Ein Leitfaden des Instituts für Akademische Weiterbildung der Hochschule Ingolstadt für Lehrkräfte und Programm-ManagerInnen*. Ingolstadt. URL: http://www.thi.de/fileadmin/daten/weiterbildung/OHO/Sf_D/Leitfaden_Lernergebnisse_Kurzfassung_01.pdf (besucht am 09.06.2015).

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Impressum

Autoren

Achim Birkner, M.A. ⇒ achim.birkner@ovgu.de

Christoph Damm, M.A. ⇒ christoph.damm@ovgu.de

Die Autoren sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl für Medien- und Erwachsenenbildung, Institut für Erziehungswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Unter der Leitung von Prof. Dr. Johannes Fromme und Prof. Dr. Olaf Dörner beforschen sie Anrechnungsverfahren im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Weiterbildung im Teilprojekt „Formatentwicklung“ im Rahmen des Verbundprojektes Weiterbildungscampus Magdeburg der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal.

Dieses Vorhaben wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gefördert.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

